

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: SPD-Fraktion	Nr.	VO/2022/4413 öffentlich
	Datum:	14.08.2022
Prüfauftrag Photovoltaik in der Altstadt		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, kurzfristig Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Zahl zulässiger Photovoltaikanlagen in der Altstadt erhöht werden kann. Hierbei sollte insbesondere die Regelung zum Schutz der Aussicht von touristisch besuchten Kirchtürmen kritisch auf ihre Unabdingbarkeit geprüft werden.

Begründung:

Derzeit ist in der Gestaltungssatzung der Hansestadt Wismar vorgesehen, dass

„Solaranlagen auf Dachflächen oder an Fassaden nur zugelassen werden können, wenn sie auf der rückseitigen Dachfläche oder an der rückwärtigen Fassade errichtet werden sollen und sie weder von öffentlichen Straßen noch von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt aus sichtbar oder einsehbar sind.“

Durch diese Formulierung setzt die Bürgerschaft derzeit Hürden für die Genehmigung und den Bau von Photovoltaikanlagen. In der aktuellen Situation denken wir, dass es Zeit ist, einen Teil dieser Einschränkungen entfallen zu lassen. Es ist kaum zu vermitteln, dass es nicht zulässig ist auf rückseitigen Dachflächen oder Fassaden Solaranlagen zu errichten, die lediglich beim Besteigen eines Kirchturmes für Betrachter sichtbar werden. Aus unserer Sicht gibt es derzeit aber auch in Zukunft ein überwiegendes öffentliches Interesse an Maßnahmen, die der umweltschonenden Energieversorgung dienen.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Andrea Schulze-Dannehl 14.04.2023 - 17:06

Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 60 BAUAMT	Nr.	VO/2022/4413-01 öffentlich
	Datum:	18.08.2022
	Verfasser/-in:	Günter, Thorsten Feichtinger, Birgit Hausmann, Ulrike
VO/2022/4413 "Prüfauftrag Photovoltaik in der Altstadt" und VO/2022/4422 "Solaranlagen im Bereich des Welterbes und auf Denkmälern"		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.08.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	

VO/2022/4413

SPD-Fraktion
Prüfauftrag Photovoltaik in der Altstadt

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, kurzfristig Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Zahl zulässiger Photovoltaikanlagen in der Altstadt erhöht werden kann. Hierbei sollte insbesondere die Regelung zum Schutz der Aussicht von touristisch besuchten Kirchtürmen kritisch auf ihre Unabdingbarkeit geprüft werden.

und

VO/2022/4422

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Solaranlagen im Bereich des Welterbes und auf Denkmälern

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, wie die Anzahl von zulässigen Solaranlagen auf Dächern und Fassaden im Bereich des Welterbes und auf Denkmälern in der Hansestadt Wismar erhöht werden kann. Auch ist zu prüfen, inwieweit das Gebäudeenergiegesetz (GEG) bei den Regelungen bzw. Genehmigungen der Stadt hinreichend berücksichtigt wird.

Antwort der Verwaltung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

da sich die beiden Anträge VO/2022/4413 und VO/2022/4422 inhaltlich gleichen, werden hierzu folgende Hinweise in einem Bericht/Antwort zusammengefasst:

Das Anliegen der o. g. Anträge mehr Solaranlagen im Welterbegebiet zuzulassen, betrifft nicht allein die örtliche Bauvorschrift – Gestaltungssatzung, sondern auch das UNESCO-Welterbe „historische Altstadt Wismar“.

Am 27. Juni 2002 wurde die Altstadt von Wismar gemeinsam mit der Altstadt von Stralsund von der UNESCO in die „Liste des Welterbes“ aufgenommen. Der historischen Altstadt von Wismar wird damit ein „außergewöhnlicher universeller Wert“ bescheinigt, welcher für kommende Generationen zu erhalten und im Sinne der UNESCO-Konvention zum Schutz des Erbes der Menschheit dauerhaft zu bewahren ist. Um Schaden von der historischen Altstadt abwenden zu können, hat sich die Hansestadt Wismar von Anfang an verpflichtet, einen Managementplan für die Projektsteuerung zum Erhalt und zur Entwicklung des Stadtdenkmals "Altstadt" zu erarbeiten. Der Managementplan beinhaltet u. a. die notwendigen Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung der Welterbestätte gewährleistet werden sollen. Der Erhaltung der historischen Altstadt kommt daher ein besonderes Gewicht zu. Als Weltkulturerbe steht man besonders in der Öffentlichkeit und sollte somit keine negative Vorbildwirkung hervorrufen, die von der ICOMOS kritisch gewertet und im Extremfall zur Streichung von der Liste des Welterbes führen könnte.

Laut Managementplan ist das wesentliche Schutzziel der Erhalt der materiellen Substanz und der visuellen Integrität. Alle Maßnahmen, die zum Schutz, zur Erhaltung, zur Restaurierung und zur Zugänglichkeit der Welterbestätte notwendig sind, sind daher zu ergreifen.

Für die weitere städtebauliche Entwicklung in der Altstadt unter dem Aspekt denkmalpflegerischer Anforderungen wird der Managementplan kontinuierlich fortgeschrieben.

Der Managementplan der Hansestadt Wismar hat sich bereits in der 1. Fortschreibung 2013 zu Solaranlagen positioniert, was daraufhin in der neuen Gestaltungssatzung vom 01.01.2019 als örtliche Bauvorschrift im Welterbegebiet verankert wurde. In der 2. Fortschreibung wurde dazu auf Basis der neuen Gestaltungssatzung weiter ausgeführt und als präventive Schutzmaßnahmen im Abschnitt „Faktoren, die das Welterbe und die Pufferzone beeinträchtigen können“, verankert. Eine Änderung der Satzung betrifft somit unweigerlich das Schutzziel des im Managementplanes dargelegten Erhalts des historisch überlieferten Erscheinungsbildes des Denkmalbereiches, das u. a. bestimmt wird durch die überlieferte historische Gestaltung außen sichtbarer Bauteile der erhaltenen historischen Bebauung, worunter auch die Dachlandschaft fällt.

Solaranlagen, zu denen Photovoltaikanlagen als auch Solarthermieanlagen gehören, auf oder an Gebäuden oder als untergeordnete Nebenanlagen auf Freiflächen sind aufgrund der im Altstadtbereich geltenden Satzungen und Verordnungen grundsätzlich genehmigungs-/erlaubnispflichtig. Allgemeingültige Regeln, die zu einer positiven Erlaubnis der Solaranlagen auf/an Denkmälern und deren Umgebungsschutzbereich führen, können nicht formuliert werden, da grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Diese Einzelfallentscheidung steht in Abhängigkeit von Kriterien wie die Betroffenheit des Denkmalbereichs Altstadt oder des Baudenkmals, dem Standort, der Einsehbarkeit und der Anlagengröße. Auch ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob andere Alternativen möglich sind. Bisher wurden Alternativen auch in der Politik nicht weiter thematisiert.

Solaranlagen können das überlieferte historische Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen und stellen in solchen Fällen einen Eingriff in die Substanz eines Baudenkmals dar. Daher wurden Regelungen in der örtlichen Bauvorschrift – Gestaltungssatzung – getroffen, welche

eine mögliche Zulässigkeit an rückseitigen Fassaden und Dachflächen regeln. Bezogen auf das Schutzgut UNESCO-Weltkulturerbe hinsichtlich des geschützten Stadtbildes und der geschützten Dachlandschaft der Wismarer Altstadt ist die Einsehbarkeit vom öffentlichen Straßenraum als auch von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt ein wesentliches Kriterium, welches bislang entsprechend den rechtlichen Regelungen vertreten wurde. Sofern die Voraussetzungen der Regelung im § 11 der Gestaltungssatzung erfüllt werden und andere Belange des Denkmalschutzes und/oder anderer Satzungen dem Vorhaben nicht entgegenstehen, kann die Anlage genehmigt werden. Somit ist nicht von vornherein eine Solaranlage in der Altstadt ausgeschlossen.

Von der bisherigen Handlungsweise abzuweichen bedarf der Änderung des Managementplanes und des Ortsrechts und somit einer behutsamen und intensiven Prüfung unter Einbeziehung der Denkmalschutzbehörden, der ICOMOS und des Sachverständigenbeirates sowie auch einer Änderung des derzeit geltenden Rechtsrahmens durch die Bundes- und Landesgesetzebene, um nicht alle bisher verfolgten Prinzipien zum Schutz des Welterbes als auch die gesetzlichen Regelungen in Frage zu stellen.

Der Situation für die Gebäudeeigentümer in der Altstadt und von Denkmalen muss sicher Rechnung getragen werden. Es sollten jedoch auch Ideen und Alternativen erdacht werden, in denen nicht die denkmalgeschützte Altstadt in erster Linie für Solaranlagen priorisiert wird. Die Stadt Wismar besteht nicht nur aus der Altstadt. Es gibt auch andere Stadtteile und -bereiche, wie z. B. die Großblockwohngebiete als auch Industrie- und Gewerbegebiete, die sich auch aus weiteren Belangen außerhalb des Denkmalschutzes viel besser für die Installation von Solaranlagen eignen würden. Zudem können darüber hinaus effiziente Vernetzungsstrategien gefunden werden, wie z. B. zentrale technische Anlagen auf Basis von Erdwärme, solarthermischen Großanlagen oder Großwärmepumpen. Auch Quartierskonzepte wären denkbar, weil sie autarker sind und ökonomische, ökologische und soziokulturelle Effekte in sich vereinigen. Auch sollten private und/oder öffentliche Gemeinschaften, Initiativen u. a. als Träger von gebündelten Maßnahmen in erster Linie sich zusammenschließen, bevor jeder Einzelne für sich agiert. Als Stichwort seien hier Solarparks und Sammelanlagen unter Beteiligung der Bürger/Denkmaleigentümer als auch Mieterstrommodelle genannt. Ferner sollte die Förderung auf nicht denkmalgeschützten ungenutzten Dachflächen von Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten begünstigt werden, wofür die Stadt sich auch einsetzen sollte. Mit solchen Ansätzen könnte den Interessen von Gebäudeeigentümern in Denkmalbereichen und von Einzeldenkmalen begegnet werden.

Die Bundesregierung hat mit der Anpassung des Erneuerbaren- Energien- Gesetzes (EEG) auf die derzeitige Situation reagiert. Aus einer Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu einer schriftlichen Anfrage an die Bundesregierung im Monat Mai 2022 ist zu lesen: „... Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. § 2 EEG 2023 führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien, beispielsweise gegenüber Belangen des Denkmalschutzes. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägungen weiterhin gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. Besitzen diese einen verfassungsrechtlichen Rang oder einen gleichwertigen Rang, sind diese den erneuerbaren Energien ebenbürtig in der Gewichtung. Denkmalschutz (insbesondere UNESCO-Weltkulturstätten) unterliegen einem vergleichbaren Rang, da sich Deutschland völkerrechtlich zu deren Erhaltung verpflichtet hat.“

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält ebenfalls Aussagen zu besonders schützenswerter Bausubstanz. Im Teil 8 „Besondere Gebäude, Bußgeldvorschriften, Anschluss- und Benutzungszwang“ wird im § 105 „Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ wie folgt ausgeführt: „Soweit bei einem Baudenkmal, bei auf Grund von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts besonders geschützter Bausubstanz oder bei

sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.“ Als Baudenkmal wird unter § 3 Abs. 1 Satz 3 GEG definiert, dass es sich sowohl um Einzeldenkmale als auch um eine geschützte Gebäudemehrheit handelt, somit die Gebäude in der geschützten Altstadt einschließt. Der Gesetzgeber hat somit geregelt, dass Baudenkmäler (Denkmäler sowie Denkmalbereiche) eine besondere Stellung haben und daher eine Abweichungsmöglichkeit im Gesetz verankert, wenn die Erfüllung der Anforderungen die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen würden. Ob dies der Fall ist, ist vom Eigentümer in eigener Verantwortung ggf. nach Beratung durch die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu entscheiden.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind als gesellschaftliche Ziele gesetzlich verankert. Der öffentliche Belang des Klimaschutzes genießt somit zurzeit keinen gesetzlichen Vorrang gegenüber dem Belang des Denkmalschutzes, d. h. der Klimaschutz bricht nicht Denkmalschutz. Derzeit gibt es kein Gesetz, welches das Denkmalschutzgesetz gegenüber Klimaschutz zurücksetzt.

Nicht vergessen werden sollte, dass Denkmalschutz bereits von Anfang an Umweltschutz und Klimaschutz ist. Denkmäler sind sowohl ideelle als auch materielle Ressourcen: Als materielle Ressource speichern sie graue Energie und vermeiden enorme Mengen an CO₂-Emissionen durch ihre Langlebigkeit und ihre ressourcenschonende Praxis. Die Verlängerung der Nutzungsdauer, substanzschonende Instandsetzungen, wie auch gezielte energetische Ertüchtigungen führen zu guten Ergebnissen von Ökobilanzen und zeigen das tatsächliche Potenzial für den Klimaschutz. Der Anteil der Denkmäler am Gebäudebestand beträgt in Gesamtdeutschland nur ca. 3 %. Da kann der Einsatz von Solaranlagen auf den Denkmalen nur einen verschwindend geringen Anteil an Einsparungen ermöglichen. Dies sollte in der weiteren Diskussion nicht vergessen werden.

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Vorlage VO/2022/4413 - Beschlüsse

Betreff: Prüfauftrag Photovoltaik in der Altstadt
Status: öffentlich (Vorlage freigegeben) **Vorlage-Art:** Antrag aus der Politik öffentlich
Verfasser/-in: SPD-Fraktion **Antrag:** 
Federführend: 1 Büro der Bürgerschaft **Bearbeiter/-in:** Hamann, Diane
Beratungsfolge:

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung
25.08.2022 Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	ungeändert beschlossen
Bau- und Sanierungsausschuss	Anfrage / Antwort / Bericht
13.02.2023 Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses	zurückgestellt
15.05.2023 Sondersitzung des Bau- und Sanierungsausschusses	

25.08.2022 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ungeändert beschlossen
 Die Anträge VO/2022/4413 und VO/2022/4422 werden zusammen aufgerufen.

Herr Tiedke, SPD-Fraktion, stellt folgenden Änderungsantrag der dann als gemeinsamer Antrag gelten soll:

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, kurzfristig Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Zahl zulässiger Solaranlagen insbesondere in der Altstadt erhöht werden kann. Hierbei sollte insbesondere die Regelung zum Schutz der Aussicht von touristisch besuchten Kirchtürmen kritisch auf ihre Unabdingbarkeit geprüft werden. Auch ist zu prüfen, inwieweit das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Erneuerbare Energien Gesetz bei den Regelungen bzw. Genehmigungen der Stadt hinreichend berücksichtigt wird.

Herr Beyer erläutert das Verfahren zur Genehmigung solcher Photovoltaikanlagen auf Denkmälern.

Herr Toni Brüggert, CDU-Fraktion, beantragt die Verweisungen in den Bau- und Sanierungsausschuss und den Ausschuss für nachhaltige Entwicklung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Wortmeldungen: Herr Krumpen, Herr Fuhrwerk, Herr Beyer, Herr Tiedke

Herr Toni Brüggert, CDU-Fraktion, zieht die Verweisungsanträge zurück.

Wortmeldung: Herr Domke

Die Vorlage VO/2022/4422 wird zurückgezogen.

Die VO/2022/4413 wird mit den Änderungen zum gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE..

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, kurzfristig Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Zahl zulässiger Solaranlagen insbesondere in der Altstadt erhöht werden kann. Hierbei sollte insbesondere die Regelung zum Schutz der Aussicht von touristisch besuchten Kirchtürmen kritisch auf ihre Unabdingbarkeit geprüft werden. Auch ist zu prüfen, inwieweit das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Erneuerbare Energien Gesetz bei den Regelungen bzw. Genehmigungen der Stadt hinreichend berücksichtigt wird.

Abstimmungsergebnis:

- beschlossen

13.02.2023

Bau- und Sanierungsausschuss

zurückgestellt

Sachstandsbericht zum Prüfauftrag VO/2022/4412 und VO/2022/4422

Frau Schmidt-Blaahs erläutert, warum ihre Fraktion die Aufnahme der Vorlage in die Tagesordnung beantragt hat.

Frau Lechner erscheint 16.40 Uhr zur Sitzung.

Wortmeldungen: Herr Berkahn und Frau Domschat-Jahnke erklären die momentane gesetzliche Situation mit Einzelfallprüfung und teilen mit, dass auf Landes- und Bundesebene eine Überarbeitung der Gesetze stattfindet und durch das Landesamt ein Leitfaden „Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik in M-V“ erstellt wird. Dieser steht, laut Aussage des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD), kurz vor der Veröffentlichung.

Es erfolgen weitere Wortmeldungen von Herrn Dr. Schubach, Frau Schmidt-Blaahs, Herr Helbig Herrn Günter, Herrn Berkahn und Frau Domschat-Jahnke.

Mit dem Einverständnis der Ausschussmitglieder erfolgt eine Wortmeldung von Herrn Fuhrwerk; er möchte wissen, worauf sich das „Welterbe“ der Hansestadt bezieht und ob auch Neubauten in der Altstadt bei Photovoltaik berücksichtigt werden.

Die Verwaltung erklärt die Bestandteile des „Welterbes“ in Bezug auf Wismar und das historische Gesamtbild der Altstadt gemäß dem Managementplan. Weiterhin wird die momentane Regelung über Einzelfallprüfung in Verbindung mit der Gestaltungssatzung erläutert.

Herr Kargel spricht sich für ein Abwarten auf den Leitfaden des LAKD aus. Herr Dr. Schubach möchte gerne die durch die Bürgerschaft beschlossenen Regelungen, wie die Satzung, schon jetzt überarbeiten.

Frau Schmidt-Blaahs wünscht den persönlichen Kontakt zu Herrn Hesse, dem Verantwortlichen für Wismar bei der ICOMOS-Monitoring-Gruppe, um weitere Aspekte erneuerbarer Energien mit dem Welterbestatus abzustimmen. Weitere Mitglieder befürworten dies und wünschen eine Sitzung oder ggf. Sondersitzung zu diesem Thema mit Herrn Hesse im Mai diesen Jahres.

Die Verwaltung wird Herrn Hesse einladen und sofern der Leitfaden des Landes vorliegt, diesen im Ausschuss vorstellen.

15.05.2023

Bau- und Sanierungsausschuss

(Sitzungsstatus lässt noch keine Beschlussanzeige zu)

Online-Version dieser Seite: <http://winsrv1.wismar.lan/ai/vo021.asp?VOLFDNR=4916>



**UNESCO - Welterbe
Wismar Altstadt
und erneuerbare
Energien – PV
Anlagen**



UNESCO - Welterbe Wismar Altstadt und erneuerbare Energien – PV Anlagen

Ausgangspunkt:

→ Daseinsvorsorge für eine sichere, stetige, klimaneutrale, finanziell leistbare Energieversorgung der Bevölkerung und für die Bewahrung kultureller Umgebung

Grundlagen der weiteren Betrachtung:

→ Beachtung der Gesetzes- und Verordnungslagen (bspw. EEG, DSchG M-V, LBauO M-V)

→ Beachtung des Status Weltkulturerbe

→ Prüfauftrag der Bürgerschaft

„Der Bürgermeister wird beauftragt, kurzfristig Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Zahl zulässiger Solaranlagen insbesondere in der Altstadt erhöht werden kann. Hierbei sollte insbesondere die Regelung zum Schutz der Aussicht von touristisch besuchten Kirchtürmen kritisch auf ihre Unabdingbarkeit geprüft werden. Auch ist zu prüfen, inwieweit das Gebäudeenergiegesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz bei den Regelungen bzw. Genehmigungen der Stadt hinreichend berücksichtigt wird.“

→ Handreichung des LAKD M-V „Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern“

UNESCO - Welterbe Wismar Altstadt und erneuerbare Energien – PV Anlagen

Inhalt:

1. Definition des UNESCO Welterbes „Historische Altstädte Stralsund und Wismar“
2. Einordnung des überragendes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gem. EEG
3. Ganzheitlicher Betrachtungsansatz der Energiewende
 - 3.1 Städtischer Gesamtansatz
 - 3.2 Bauleitplanung
 - 3.3 Einzelfallprüfung im Weltkulturerbe bzw. am Denkmal / im Denkmalbereich
4. Fazit

UNESCO-Welterbe „Altstädte von Wismar und Stralsund“

Der außergewöhnlich universelle Wert

Aufnahmekriterien gem. Richtlinie der Welterbekonvention:

- (ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- (iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte



UNESCO-Welterbe „Altstädte von Wismar und Stralsund“ Der außergewöhnlich universelle Wert

Daraus abgeleitet sind die dem außergewöhnlichen universellen Wert (Outstanding Universal Value = OUV) und somit Ausgangspunkt und Maßstab der Beurteilung von Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien zugrundeliegenden sogenannten **Schlüsselattribute**:

- die überlieferte authentische Baustruktur und Bausubstanz,
- die historische / charakteristische Dachlandschaft und das homogene Erscheinungsbild,
- das historische Stadtbild mit den Sichtbezügen und der von der Land- und Seeseite aus wahrnehmbaren Silhouette,
- die monumentalen Backsteinkirchen.

→ **2 Altstädte = 1 Welterbe**
→ **> gemeinsames Management!**

→ **UNESCO-Welterbe**
→ **> außergewöhnlich, universell und Vorbild**



Energiewende als gemeinsame Herausforderung

Überragendes öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien

Der Bund als Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien fixiert.

Das OVG Greifswald hat in seinem Urteil vom 7.2.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) hierzu eine Aussage getroffen, die in allen Verfahren zugrunde zu legen sind:

- Das in § 2 EEG festgeschriebene überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien als Ausprägung von Art. 20a GG hat in der mittelbaren Auswirkung ggü Landesrecht zur Folge, dass sich auch landesgesetzlich geregelte Schutzgüter an dem „überragend“ messen lassen müssen.
- Das Gewicht des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist schon per Gesetz „voreingestellt“.
- Es besteht die Möglichkeit im Einzelfall, durch qualifizierte Stellungnahme die herausragende Bedeutung eines Denkmals und seine Schutzwürdigkeit darzustellen.

→ dazu zählen auch die Welterbestätten

Energiewende ganzheitlich denken und mit der Ressource Denkmal zusammenbringen

Nachhaltige Stadtentwicklung



Städtischer Gesamtansatz:

Integriertes
Stadtentwicklungskonzept
Wärmeplanung
Energieprojekte außerhalb der
Altstadt (Übernahme der
Energielast von Denkmälern,
gesellschaftliche Teilhabe)



Bauleitplanung:

Ansätze / Festsetzungen für
Gewerbebauten,
Parkplatzüberdachungen,
Schulen, Bäder etc.



Einzelfallprüfung:

Möglichkeiten am Denkmal
unter Beachtung des
Denkmalwertes ausschöpfen
(Angebote statt Verbote)

Handreichung des LAKD „Denkmäler
und Energiegewinnung durch
Photovoltaik in Mecklenburg-
Vorpommern“

Präzisierung der Gestaltungssatzung
Best-Practise-Beispiele

Drei-Säulen-Ansatz

Säule 1: Städtischer Gesamtansatz

- Ganzheitliche Ansätze der Energieversorgung mitdenken:
 - Nutzerverhalten (Sparsamkeit)
 - Bedarfsgerechter Ausbau eines Mixes der erneuerbaren Energien unter Beachtung vorhandener Infrastruktur (Leitungsnetze, Speicher) – bislang zentrale Versorgung
 - Ausnutzung eines hohen Wirkungsgrades / Effektivität – große Anlagen vor kleinen Anlagen
 - Einsatz / Ausbau regenerativer Energien unter Beachtung des Ressourcenverbrauchs – Primärenergie zur Herstellung, Verwendung seltener Erden, Flächenverbrauch, Entsorgung nach Lebenszeit (Sondermüll)
 - Energetische Betrachtung der Gebäude (Gebäudehülle, Haustechnik) und Zustand der Substanz (Statik, Brandschutz)
- Wärmeplanung für die gesamte Hansestadt Wismar - *Beschluss Bürgerschaft*
- Erstellung von Konzepten „Energetische Sanierung für das Quartier Friedenshof“ und „Energetische Sanierung für das Quartier Wendorf“ im Rahmen des KfW-Förderprogramms Energetische Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (fördert mit dem Programmteil 432 integrierte energetische Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement) – *Beschluss Bürgerschaft*
- denkbar großflächige Photovoltaik - Freiflächenanlagen außerhalb der Altstadt als Beteiligungsmodell vorrangig für Bürgerinnen und Bürger / Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Denkmalschutzbereich der Altstadt Wismar als Bestandteil des UNESCO Welterbes – vw. Hansestadt Stralsund

Säule 2: Bauleitplanung

Klimaschutzbezogene Ziele bei der Entwicklung von Neubauten

frühzeitige Berücksichtigung klimaschutztechnischer und energetischer Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Checkliste)

Leitziele des Standortes

- Innen- vor Außenentwicklung, Flächenrecycling, kompakte Stadt
- Umweltgerechte Mobilität, Stadt der kurzen Wege
- Wohnortnahe Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität
- Vermeidung Inanspruchnahme von Freiflächen, Retentionsflächen

Leitziele des städtebaulichen Entwurfes

- kompakte Siedlungsstrukturen, geringe gegenseitige Verschattung zur Erhöhung der Energieeffizienz
- Solarenergetische Optimierung und Vermeidung von Überhitzung, Verbesserung Mikroklima durch Reduzierung Versiegelungsgrad, Begrünung, Ausrichtung der Gebäude, Einsatz von Materialien
- Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (Niederschlagswasser, Windlasten, Hochwasser)

Leitziele der Energieversorgung

- Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, Steigerung Energieeffizienz, Luftreinhaltung und Begrenzung von Schadstoffen (Aufbau Nahwärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung, Nutzung von Abwärmepotentialen, Gebäudefassade, Flächensicherung für Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien)

→ verbindliche Festlegung o.g. Ziele über den städtebaulichen Vertrag

→ zielgerichtete Information, Begleitung und Beratung der Vorhabenträger und Bauwilligen im Zuge der Bauleitplanverfahren

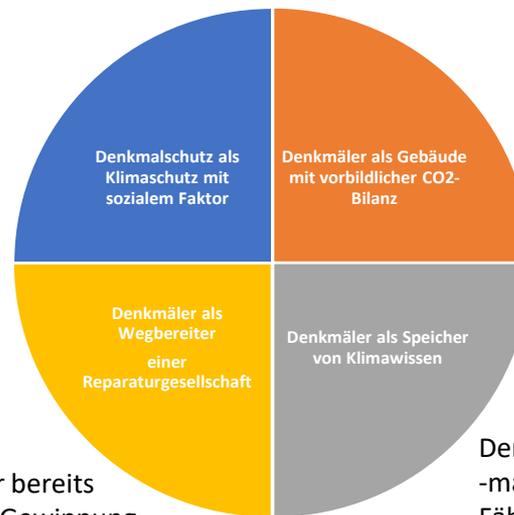
Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

Energiewende – Denkmalpflege ist Teil der Lösung

Denkmalschutz ist aktiver Klimaschutz!

Denkmäler sind als Teil des öffentlichen Raums wichtige Standortfaktoren und stiften Identität, Gemeinschaft und Zusammenhalt.



Die in der Denkmalpflege erprobte Achtung vor bereits verwendeten und veredelten Rohstoffen spart Gewinnung, Herstellung und Transport neuer Baumaterialien und vermeidet Abfall und dessen Transport. In der Denkmalpflege werden seit Jahrzehnten nachwachsende, baubiologisch und bauphysikalisch erprobte und geeignete Baustoffe verwendet.

Denkmäler tragen durch ihre Langlebigkeit und teils jahrzehntelange Nutzung zur Nachhaltigkeit und zum sparsamen Umgang mit Ressourcen bei. Sie sind nachnutzbar, reparierbar und bestehen aus dauerhaften und meist natürlichen Materialien

Denkmäler speichern nicht nur Bautechniken und -materialien, sondern sind auch Wissensschatz an Fähigkeiten und Kenntnissen früherer Generationen im Umgang mit klimatischen Herausforderungen, denn im Laufe ihres Bestehens wurden sie an sich ständig ändernden Nutzungsanforderungen und Transformationen angepasst.

**→ Kreislaufwirtschaftlich sind Denkmäler Teil der Klimalösung.
Ihr Schutz ist aktives Mittel im Kampf gegen den Klimawandel!**

Säule 3: Einzelfallprüfung Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

Handreichung des LAKD M-V „Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern“



- Anregungen und Hinweise für die Planung bzgl. denkmalverträglicher Standortwahl und Gestaltung der PV-Anlagen einschließlich Hinweise für innovative Produkte auf dem Markt
- Genehmigungsprozess – immer Einzelfallprüfung anhand des jeweiligen Denkmalwertes
- Checkliste für die Planung inkl. Nennung der erforderlichen Planungsunterlagen zur Einreichung eines Genehmigungsantrages

Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar v. 25.08.2022

„Der Bürgermeister wird beauftragt, kurzfristig Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Zahl zulässiger Solaranlagen insbesondere in der Altstadt erhöht werden kann. Hierbei sollte insbesondere die Regelung zum Schutz der Aussicht von touristisch besuchten Kirchtürmen kritisch auf ihre Unabdingbarkeit geprüft werden. Auch ist zu prüfen, inwieweit das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz bei den Regelungen bzw. Genehmigungen der Stadt hinreichend berücksichtigt wird.“

Im Kern geht es im Prüfauftrag um 3 Punkte:

Beschlusspunkt 1: Anzahl zulässiger Solaranlagen kurzfristig zu erhöhen

Beschlusspunkt 2: die Einsehbarkeit von touristisch besuchten Kirchtürmen auf ihre Unabdingbarkeit zu prüfen

Beschlusspunkt 3: Berücksichtigung GEG und EEG

Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalsbereich

Beschlusspunkt 1: zulässige Anzahl von Solaranlagen erhöhen

→ betrifft unmittelbar das UNESCO-Welterbe „historische Altstädte Stralsund und Wismar“

→ PV-Anlagen können den „Außergewöhnlichen Universellen Wert“ (Outstanding Universal Value, kurz: OUV) nach und nach erheblich beeinträchtigen

- durch ungeordnete und ungesteuerte Anbringung auf Dächern und an Fassaden
- durch ihre große und flächendeckende Anzahl
- durch technisch und geometrische vorgegebene Strukturen oder Module, die mit der Farbigkeit, Materialität und dem Alterungsverhalten der traditionellen Deckungsmaterialien und Fassadenoberflächen in der Regel nicht vereinbar sind.

→ Steuerung durch Gestaltungssatzung „Altstadt Wismar“ als örtliche Bauvorschrift zum besseren Schutz des Stadtbildes der zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden historischen Altstadt als eine Säule der Baukultur (01.01.2019 in Kraft)

- Gestaltungsvorgaben in einer örtlichen Bauvorschrift sollen sicherstellen, dass das vorhandene Erscheinungsbild durch neue oder zu ändernde bauliche Anlagen oder auf Grund ihrer äußerlichen Merkmale (Farbe, Oberflächenmaterialität) nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird
- enthält insbesondere Regelungen zu Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen aus ortsgestalterischen Gründen, wie z. B. die typischen Dachformen und deren Eindeckungen

→ Gestaltungssatzung als baugestalterisches Steuerungsinstrument zur Gestaltung des Ortsbildes auch für Solaranlagen an oder auf Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen wird seitens der hiesigen Denkmalbehörden begrüßt und unterstützt

Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

Gestaltungssatzung

- Thematik von Solaranlagen im Welterbegebiet bereits in der Gestaltungssatzung v. 01.01.2019 aufgenommen
- hierin fand eine Auseinandersetzung mit vorliegenden Schutzgütern, touristisch begehbaren Kirchtürmen und der einsehbaren Dachlandschaft statt
- Die Regelungen dazu lauten im **§ 11 „Solaranlagen“** der Satzung wie folgt:

„Solaranlagen auf Dachflächen oder an Fassaden sind zulässig, wenn sie auf der rückseitigen Dachfläche oder an der rückwärtigen Fassade errichtet werden sollen und sie weder von öffentlichen Straßen noch von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt aus sichtbar oder einsehbar sind.

Solaranlagen dürfen nicht über die Firsthöhe hinausragen.

Zudem dürfen Solaranlagen nicht aufgeständert werden und müssen somit in der Neigung der Dachfläche ausgeführt werden.

Auf Anbauten oder untergeordneten Nebengebäuden können Ausnahmen von Satz 2 und 3 zugelassen werden, wenn die Kriterien des Satzes 1 erfüllt werden.“

Blicke von den touristisch besuchten Kirchtürmen



Blicke von der Aussichtsplattform St. Georgen nach Nordwesten (links) und nach Südosten
Besucher Aussichtsplattform 2022: 71.742 (Quelle: HWI)

Fotos: Bauamt HWI



Blicke aus dem Turm von St. Marien nach Osten (links) und aus dem Turm von St. Nikolai nach Westen
Besucher Turm St. Marien 2022: 5.139 (Quelle: HWI)

Fotos: Bauamt HWI

Beschlusspunkt 1: zulässige Anzahl von Solaranlagen erhöhen

unabhängig von eventuell bestehendem Denkmalschutz oder Regelungen in Bauvorschriften (LBauO M-V bspw. Abstandsflächen) gibt es grundsätzlich an allen Gebäuden oder Dachflächen wichtige Grundanforderungen, die darüber entscheiden, ob eine Solaranlage technisch oder ökonomisch überhaupt sinnvoll ist.

- Ausrichtung, Umbauung oder Verschattung der Dachflächen (lt. Schätzungen sind nur rund 30 % aller Dachflächen bzw. Gebäude momentan sinnvoll mit Solaranlagen zu bestücken)
- Dachneigung
- Statik des Dachstuhls
- Erhöhung der Brandlast
- Amortisierung der Anlage / Entsorgung (Sondermüll)

(Quelle: DSD „Solaranlagen auf Denkmalen“, S. 1-2)

→ Die Quantifizierung möglicher Solaranlagen liegt somit nicht allein an Beschränkungen aus Sicht der Denkmalpflege oder örtlicher Bauvorschriften, sondern ist auch von anderen standort- und objektbezogenen Kriterien abhängig, welche Solaranlagen ausschließen.

Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

qualitative Gestaltungsansätze im Sinne der Bau- und Verfahrenskultur **- großflächige Solaranlagen statt unzähliger Einzelsolaranlagen**

Sinnvoller, effektiver und auch nachhaltiger statt unzählige Kleinanlagen auf möglichst jedem Gebäudedach wäre es, geeignete Großanlagen (Lager- und Produktionshallen, Wohnsiedlungen, öffentliche Bauten, Parkhäuser...) oder andere Flächen mit Solaranlagen zu belegen. Denn mit der auf großen Flächen gewonnenen Energie können ganze Wohnanlagen, Nachbarschaften oder Ortschaften versorgt werden – und das unter Einsparung der Individual-Steuerungen und -technik.

Die Vorteile dieser „Auslagerung“ von PV-Anlagen sind:

- ganzheitliche Lösungen für das Welterbegebiet (z. B. in Form von „Bürgersolaranlagen“)
- Technik- und Aufwandsminimierung
- keine individuellen Wartungs- und Reinigungskosten (regelmäßig erforderlich zur Erhaltung des Wirkungsgrades)
- mehr Aufmerksamkeit, mehr Fördermöglichkeiten



(Quelle: DSD „Solaranlagen auf Denkmalen“, S. 3)

→ Die Einbettung von PV Anlagen in ganzheitliche Konzepte ist längerfristig gedacht ökonomisch sinnvoller und ein nachhaltigerer Angang.

Vorschlag: Prüfung großflächiger Solaranlagen im Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar

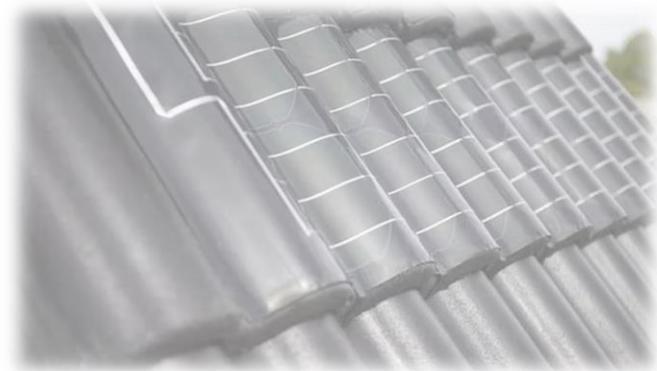
Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

qualitative Gestaltungsansätze im Sinne der Bau- und Verfahrenskultur **- Weiterentwicklung und neue Produkte für die Denkmalverträglichkeit**

Auf dem aktuellen Markt gibt es mittlerweile eine Vielzahl unterschiedlicher Photovoltaikprodukte.

- Die Weiterentwicklung von PV-Anlagen ist daher aus denkmal- und stadtbildpflegerischen Gründen zu unterstützen, auch wenn zahlreiche Probleme und Herausforderungen noch zu meistern sind (Einwerbung der Bereitschaft der Industrie, denkmalgerechte Lösungen in die Produktion aufzunehmen, und somit den Industriestandort Deutschland mit innovativen Produkten zu stärken).
- Sie können helfen, Eingriffe in die Substanz oder das Erscheinungsbild von Denkmälern zu minimieren.
- Sie passen sich optisch harmonischer an historische Dachdeckungen an.
- Diese sind charakterisiert durch:
 - kleinteilige Formate / „Solardachziegel“
 - Materialangleichungen und farbliche Beschichtungen, z. B. Balkonbrüstungen
 - dachintegrierte Lösungen / „Solardachbahnen“



→ Es gilt, die Möglichkeiten am Denkmal ausschöpfen

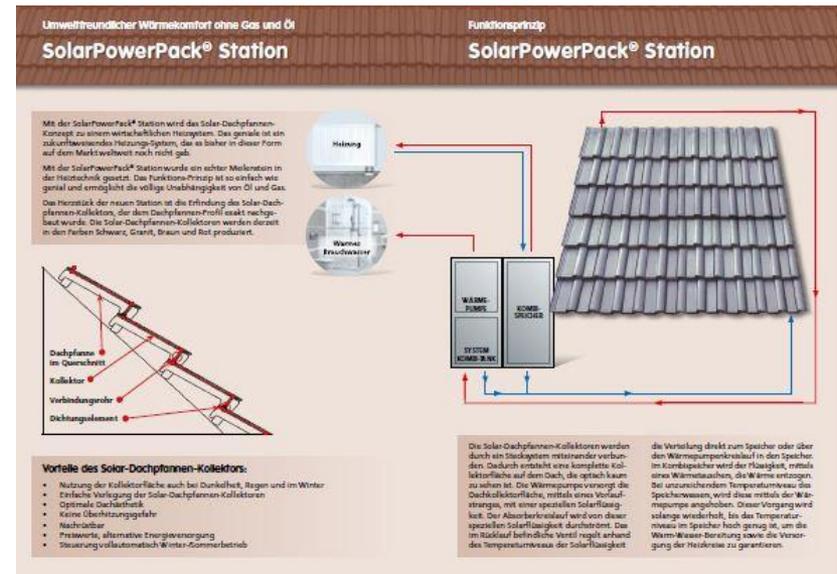
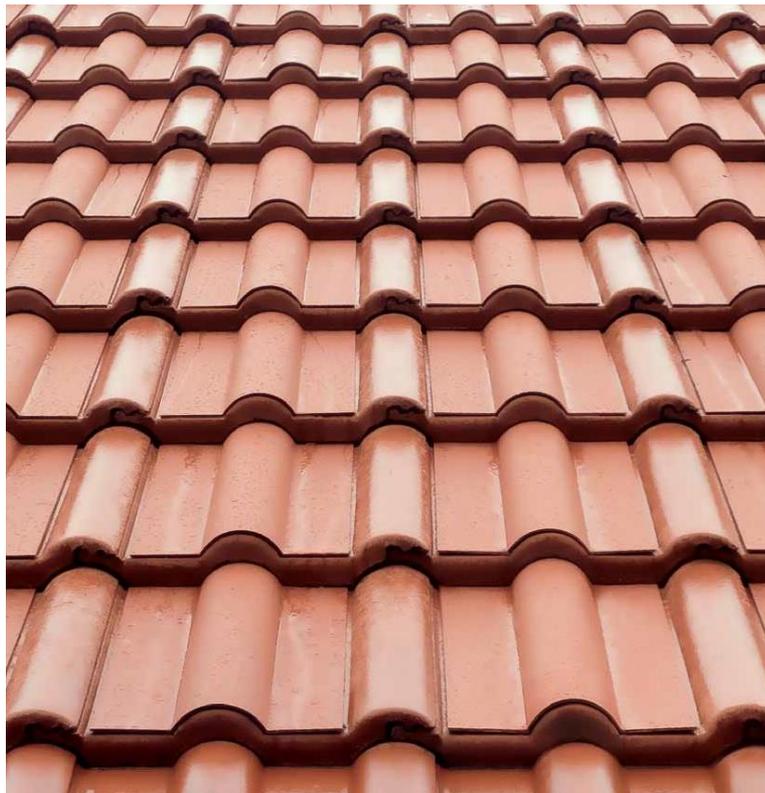
Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

qualitative Gestaltungsansätze im Sinne der Bau- und Verfahrenskultur
- Weiterentwicklung und neue Produkte für die Denkmalverträglichkeit

Beispiel: Solar-Dachziegel

Die Entwicklung von Solar-Dachziegeln – d. h. keine aufgesetzten Paneele, sondern eine Integration der PV-Zellen direkt in den einzelnen Ziegel – könnte bei einer notwendigen neuen Dachdeckung die Adaptionfähigkeit von Solaranlagen auf Denkmälern unterstützen



Säule 3: Einzelfallprüfung Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

**qualitative Gestaltungsansätze im Sinne der Bau- und Verfahrenskultur
- Weiterentwicklung und neue Produkte für die Denkmalverträglichkeit**

Beispiel: Solarpark und Solar-Dachbahnen



Bürgersolarpark Metelsdorf, Foto: IBC Solar



PV-Dachbahn, Foto: alwitra

Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalsbereich

Um das Erscheinungsbild der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Wismar nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wird in Bezug z. B. auf die denkmalverträgliche Weiterentwicklung von PV-Anlagen bezogen auf den

Beschlusspunkt 2: die Einsehbarkeit von touristisch besuchten Kirchtürmen auf ihre Unabdingbarkeit zu prüfen

eine **Überarbeitung des § 11 – Solaranlagen** der Gestaltungssatzung sinngemäß wie folgt vorgeschlagen:

- Solaranlagen auf Dachflächen oder Fassaden sind zulässig, wenn sie auf der rückseitigen Dachfläche oder an der rückwärtigen Fassade errichtet werden sollen und sie weder von öffentlichen Straßen noch von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt aus sichtbar oder einsehbar sind,

→ wie vorher

- auf rückseitigen Dachflächen oder Fassaden von Hauptgebäuden und Anbauten **können** Solaranlagen auch unter Einsehbarkeit von touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt zugelassen werden, wenn diese nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, in Form, Farbe und Kleinteiligkeit eine Einheitlichkeit mit der vorhandenen oder nach § 4 Abs. 3 zulässigen Dacheindeckung bzw. nach § 7 zulässigen Fassadengestaltung bildet bzw. der vorhandenen oder nach § 4 Abs. 3 zulässigen Dacheindeckung bzw. § 7 zulässigen Fassadengestaltung in ihrer Ausführung entspricht und nicht über die First- oder Traufhöhen hinausragen sowie nicht aufgeständert werden und somit in der Neigung der Dach- und Fassadenfläche ausgeführt werden,

→ vorher: gar nicht zulässig

Säule 3: Einzelfallprüfung

Möglichkeiten am Denkmal / im Denkmalbereich

- auf untergeordneten Nebengebäuden und Nebenanlagen sind Solaranlagen zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind,
→ **vorher: nur zulässig, wenn auch von touristisch besuchten Kirchtürmen nicht einsehbar**
- es ist eine Anlagenart pro Dachfläche bzw. Fassadenfläche zulässig,
→ **neu**
- Leitungen sind im Gebäude zu integrieren
→ **neu**

Fazit

- ganzheitlicher Betrachtungsansatz der Energiewende
- städtischer Gesamtansatz über Wärmeplanung, Quartiersansätze, großflächige zentrale und effektive Anlagen zur Energieversorgung mit regenerativen Energien
- Ansätze und Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Energieversorgung mit regenerativen Energien in Bauleitplanungen bei neuen Vorhaben verankern
- qualitative Gestaltungsansätze im Sinne der Baukultur für den Einsatz von Photovoltaikanlagen an Gebäuden im Weltkulturerbe der Altstadt in Gestaltungssatzung formulieren und als Ausgleich großflächige Photovoltaik – Freiflächenanlagen als Bürgerbeteiligungsmodell außerhalb der Altstadt generieren



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!